

Evaluierung der 16. Arzneimittelgesetz (AMG) – Novelle
Beitrag der Länder

Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AG TAM) der Länderarbeitsgemeinschaft
Verbraucherschutz (LAV)

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung

1. Ziel der 16. AMG-Novelle
2. Ausgangslage, Gegenstand und Organisation der Projektgruppe

II Erkenntnisse der Länder

1. Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika

2. Förderung und Verbesserung des sorgfältigen Einsatzes und des verantwortungsvollen Umgangs mit Antibiotika zur Behandlung von erkrankten Tieren

- 2.1 Einfluss von Tierärztinnen und Tierärzten auf den Antibiotikaeinsatz
- 2.2 Einfluss der Wirkstoffe auf die Therapiehäufigkeit
- 2.3 Tierschutz, Tiergesundheit und Antibiotikaeinsatz
- 2.4 Einfluss der Haltungssysteme auf den Antibiotikaeinsatz
- 2.5 Verkürzung der Behandlungsdauer

3. Ermöglichung einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder, insbesondere im Tierhaltungsbetrieb

- 3.1 Erfüllungsaufwand
- 3.2 Meldeverhalten der Tierhalterinnen und Tierhalter
- 3.3 Nichtmelder
- 3.4 Nullmeldung
- 3.5 Vereinfachung des Meldeverhaltens
 - a) Berechnung der Therapiehäufigkeit
 - b) Dateneingabe
 - c) Schriftliche Versicherung
 - d) Straffung des zeitlichen Ablaufs
- 3.6 Maßnahmenplan
- 3.7 Erforderlichkeit der Erstellung eines Maßnahmenplans
- 3.8 Anordnungen auf Grundlage des Fachrechts
- 3.9 Benchmarking „Lernen von den Besten“

4. Begrenzung des Risikos der Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen

III Fazit

I Einleitung

1. Ziel der 16. AMG-Novelle

Das Ziel der 16. AMG-Novelle wird in der Bundestagsdrucksache 17/12526 wie folgt definiert: „Mit dem Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle) soll insbesondere

- der Einsatz von Antibiotika bei der Haltung von Tieren reduziert,
- der sorgfältige Einsatz und verantwortungsvolle Umgang mit Antibiotika zur Behandlung von erkrankten Tieren gefördert und verbessert sowie
- den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder eine effektivere Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im Tierhaltungsbetrieb, ermöglicht

werden,

um damit das Risiko der Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen zu begrenzen.“

2. Ausgangslage, Gegenstand und Organisation der Projektgruppe

Gemäß § 58f AMG ist die am 1. April 2014 in Kraft getretene 16. AMG-Novelle fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Demnach hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag hierzu bis zum 1. April 2019 einen entsprechenden Evaluierungsbericht vorzulegen.

In den Evaluierungsbericht des Bundes sollen die Erfahrungen der Länder, d.h. deren Beobachtungen und Erkenntnisse im Rahmen des Vollzugs bzw. der Umsetzung der Gesetzesnovelle, einfließen.

Vor diesem Hintergrund hat die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) anlässlich ihrer 29. Sitzung am 21./22. Februar 2017 mit Beschluss zu TOP 15 der Sitzung die Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AG TAM) gebeten, bis zur 32. LAV einen Beitrag zur Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzeptes nach § 58a bis 58d AMG aus Sicht der Länder zu erstellen.

Mit Beschluss zu TOP 6 der 29. Sitzung der AG TAM vom 07./08.03.2017 wurde eine Projektgruppe beauftragt, den Bericht zur Evaluierung für die LAV-Sitzung zu erarbeiten, hierfür zur 30. Sitzung der AG TAM einen Zwischenbericht vorzulegen und ihre Arbeit möglichst zur 31. AG TAM-Sitzung abzuschließen.

Die Projektgruppe setzt sich aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen unter Beteiligung des Bundes zusammen. Der Projektgruppenvorsitz wurde von Niedersachsen übernommen.

Der Bericht an die LAV soll insbesondere die Umsetzung und Wirkung der 16. AMG Novelle beschreiben und erörtern sowie Hinweise auf aus Sicht der Länder erforderliche Rechtsänderungen geben.

Im Folgenden werden Beobachtungen beschrieben, die im Rahmen der Umsetzung der 16. AMG-Novelle in den Ländern gemacht wurden. Teils sind es generelle Erkenntnisse, teils Ergebnisse gezielter Kontrollen der Überwachungsbehörden, die aber nicht für alle Länder verallgemeinert werden können, teils handelt es sich um Beobachtungen oder Erfahrungsberichte, bei denen offen bleibt, inwieweit sie beispielhaft für die deutschlandweite Umsetzung der 16. AMG-Novelle sind.

Den Zielen der 16. AMG-Novelle entsprechend ist der nachfolgende Bericht in die folgenden Themenbereiche unterteilt:

1. „Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika“,
2. „Förderung und Verbesserung des sorgfältigen Einsatzes und des verantwortungsvollen Umgangs mit Antibiotika zur Behandlung von erkrankten Tieren“,
3. „Ermöglichung der effektiveren Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Überwachungsbehörden der Länder, insbesondere im Tierhaltungsbetrieb“ und
4. „Begrenzung des Risikos der Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen“.

II Erkenntnisse der Länder

1. Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika

Das Antibiotikaminimierungskonzept konnte im Großen und Ganzen erfolgreich in der Praxis etabliert werden, was u. a. auf die intensive Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Tierhaltern, Tierärzten und Behörden zurückzuführen ist.

Die Antibiotikaabgabemengen gemäß DIMDI-Arzneimittelverordnung haben sich seit der Diskussion um die Einführung eines Antibiotikaminimierungskonzeptes im Jahr 2011 um mehr als die Hälfte reduziert. Dies spiegelt sich auch in den Daten der staatlichen Antibiotika-Datenbank zur Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit wider. In den ersten Erfassungshalbjahren konnte ein Rückgang der bundesweiten Kennzahlen um rund 50 % erreicht werden. Auf weitere statistische Bezüge wurde bei der nachfolgenden Beschreibung des IST-Zustands kein Bezug genommen, da den Ländern diesbezüglich keine entsprechenden Daten vorliegen.

Insgesamt ist eine stetig steigende Sensibilität für das Thema „Antibiotikaverbrauch nach Art und Menge“ bei Tierärztinnen und Tierärzten sowie Tierhalter/Innen zu erkennen.

Positiv zu verzeichnen ist weiterhin, dass seit Inkrafttreten der 16. AMG Novelle eine Zunahme präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen (z.B. Impfungen) sowie eine Änderung von oralen Gruppenbehandlungen hin zu parenteralen Einzeltierbehandlungen festzustellen ist. Bei Vorortkontrollen und bei der Sichtung von Maßnahmenplänen war zu erkennen, dass bei vielen Betrieben u.a. die Diagnostik intensiviert, Therapien gezielter und Hygienemaßnahmen (z.B. striktes Rein-/Rausverfahren, Reinigung und Desinfektion von Tränkwasseranlagen) konsequenter durchgeführt sowie das Management (z.B. durch Verbesserung des Stallklimas und der Fütterung in Form von höherem Rohfasergehalt und Säurezusatz sowie Verlängerung von Säugezeiten) optimiert worden sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Tierhalter/Innen vieles in Betrieb beeinflussen können, um die Tiergesundheit zu verbessern und auf einem hohen Niveau zu halten. Diese Möglichkeiten wurden von den meisten Tierhaltern/Innen genutzt und müssen fortgeführt werden, um eine gute Tiergesundheit zu gewährleisten.

Fraglich ist, ob zukünftig der Einsatz von Antibiotika weiterhin deutlich reduziert werden kann oder ob ein Plateau der Entwicklung erreicht ist. Grundsätzliche systemimmanente Defizite z.B. in den

Bereichen der Tiergesundheit und der Tierhaltung scheinen alleine mit dem Antibiotikaminimierungskonzept nicht ausgeglichen werden zu können. Hierzu bedürfte es entsprechender konkreter Formulierungen in Rechtsbereichen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Tiergesundheit und das Tierwohl und damit auf mögliche ursächliche Entwicklungen für einen höheren Antibiotikaeinsatz haben. Auch die Einflussnahme auf die Tiergesundheit in Bereichen, die nicht in der direkten Verantwortung der betroffenen Tierhalter/Innen liegen, z. B. in den vorgelagerten Tierhaltungen, ist in der Regel kaum bis gar nicht möglich (siehe Nr. II. 2.4).

In diesem Zusammenhang sollte eruiert werden, ob und wie in den bestehenden Haltungssystemen eine weitere Verbesserung der Tiergesundheit und damit eine weitere Reduzierung der Behandlungen mit Antibiotika, z.B. durch Verbesserung des Managements oder langfristig durch Optimierung der bisher üblichen Tierhaltungssysteme bzw. Produktionssysteme, erreicht werden kann.

Das Antibiotikaminimierungskonzept konnte insgesamt erfolgreich etabliert werden.

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Erkrankungen haben stetig zugenommen.

Der Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung konnte nennenswert gesenkt werden.

Das Arzneimittelgesetz stößt im Hinblick auf eine weitere Reduktion des betrieblichen Antibiotikaeinsatzes an seine Grenzen.

Eine weitere Verbesserung der Tiergesundheit zur Reduktion des betrieblichen Antibiotikaeinsatzes scheint nur durch konkrete Anforderungen in anderen Rechtsbereichen (Tierschutz/Tiergesundheit) erreichbar.

2. Förderung und Verbesserung des sorgfältigen Einsatzes und des verantwortungsvollen Umgangs mit Antibiotika zur Behandlung von erkrankten Tieren

2.1 Einfluss von Tierärztinnen und Tierärzten auf den Antibiotikaeinsatz

Im Rahmen des Vollzugs hat sich gezeigt, dass zu erstellende Maßnahmenpläne in der Regel in Zusammenarbeit mit den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten ausgearbeitet werden. Dies entspricht der Intention der Gesetzesnovelle: Im Gegensatz zu Tierhalter/Innen gelten Tierärztinnen

und Tierärzte in Zusammenhang mit dem Antibiotikaminimierungskonzept aber nicht als direkte Verantwortliche. Die Verantwortung für richtige oder falsche Eintragungen in die Antibiotika-Datenbank liegt bei der/beim Tierhalter/In.

Die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes ist in nicht unerheblichem Umfang von der intensiven Betreuung der Tierbestände durch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte in der Tierhaltung und deren zielgerichtete Beratung abhängig.

In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass die Einstellung von Tierärztinnen und Tierärzten zu dem System des Antibiotikaminimierungskonzeptes der 16. AMG-Novelle Einfluss auf die Einstellung des/der Tierhalter/In und damit auf die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hat.

2.2 Einfluss der Wirktage auf die Therapiehäufigkeit

Die Tierärztin/der Tierarzt hat durch Vorgabe von Art und Dauer der Behandlung, Auswahl der Antibiotika und Festlegung der Wirktage Einfluss auf die Höhe der Therapiehäufigkeit.

Die Festlegung der Wirktage führt bei der Umsetzung und beim Vollzug des Gesetzes zu Schwierigkeiten. Sobald Antibiotika angewendet werden, die nur einmalig verabreicht werden, hat die Tierärztin/der Tierarzt nach § 58b Abs. 3 AMG der/dem Tierhalter/In die sog. Wirktage mitzuteilen, also die Anzahl von Tagen, an welchen das Arzneimittel seinen therapeutischen Wirkstoffspiegel behält. Problematisch ist, dass pharmazeutische Unternehmer nicht verpflichtet sind, die Wirktage eines Arzneimittels anzugeben. Der Wert ist von den Tierärztinnen und Tierärzten festzulegen. Er kann maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Therapiehäufigkeit haben und entscheidend sein, ob ein/e Tierhalter/In zu den „Vielverbrauchern“ hinsichtlich seines betrieblichen Antibiotikaeinsatzes gehört oder nicht. Im Rahmen der Überwachung konnte beobachtet werden, dass für ein identisches Antibiotikum, das einmalig an eine Tierart verabreicht wurde, in der Datenbank zum Teil ein Wirktag, aber auch bis zu 7 Wirktage angegeben werden. Diese „Stellschraube“ haben sowohl Tierärztinnen und Tierärzte als auch Tierhalter/Innen erkannt. Eine Ahndung durch die Behörde ist hier nicht möglich.

Die Länder empfehlen dringend, den Einfluss der unterschiedlichen Angabe von Wirktagen auf die jeweilige Therapiehäufigkeit im Rahmen der Evaluierung durch den Bund prüfen zu lassen.

Inzwischen wurde die Antibiotika-Datenbank dahingehend programmiert, dass Wirktage für die verschiedenen Arzneimittel vorgeschlagen werden. Diese sind aber nicht rechtsverbindlich und können im System geändert werden.

Eine dahingehende Rechtsverbindlichkeit wäre zu begrüßen. Zum Beispiel durch Verpflichtung des pharmazeutischen Unternehmers, für jedes Antibiotikum die Zahl der Wirktage anzugeben. Denkbar wäre auch, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Zahl der Wirktage bundeseinheitlich vorgibt. Da in den Zulassungsdossiers vor allem für die älteren Fertigarzneimittel geeignete pharmakokinetische Daten fehlen, sollte eine verbindliche Festlegung von pauschalen Wirktagen erwogen werden. Ebenso könnte eine neue Formel zur Berechnung der Therapiehäufigkeit - ohne Wirktage - ein Ansatz sein.

2.3 Tierschutz, Tiergesundheit und Antibiotikaeinsatz

Inakzeptabel sind einzelne Hinweise auf tierschutzrelevantes Unterlassen von Behandlungen bei erkrankten Tieren:

In einigen Fällen soll den behandelnden Tierärztinnen/Tierärzten von der/vom Tierhalter/In mitgeteilt worden sein, dass aufgrund einer möglichen Kennzahlüberschreitung keine Behandlung mehr erfolgen sollte. Weiterhin wird berichtet, dass an Schlachtbetrieben vermehrt Schlachtbefunde erhoben werden, die auf eine nicht ausreichende Behandlung von Tieren hinweisen. Ob diese in Zusammenhang mit dem Antibiotikaminimierungskonzept stehen, kann nicht festgestellt werden. Valide Daten liegen in den Ländern diesbezüglich nicht vor.

Die AG TAM votiert daher für die Prüfung der Schaffung einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank mit Vernetzung und Informationsaustausch zwischen Arzneimittel-, Tierschutz- und Tiergesundheitsrecht, die Aufschluss über vorgenannte Zusammenhänge geben kann. Für die Behörden sollten die Daten im Hinblick auf die Durchführung risikobasierter Kontrollen bei Bedarf abrufbar sein.

Die Verknüpfung der vorgenannten Rechtsbereiche und die Einführung eines sog. Tiergesundheitsindex (TGI) wurden bereits in einer dafür eingerichteten Projektgruppe mit dem Ergebnis erarbeitet, dass die (auch datenschutzrechtlich konforme) Rechtsgrundlage für eine Tiergesundheitsdatenbank und deren fachübergreifende behördliche Nutzung dringend geschaffen werden sollte.

2.4 Einfluss der Haltungssysteme auf den Antibiotikaeinsatz

Mastbetriebe, die Tiere aus verschiedenen Herkunftsbetrieben beziehen, behandeln Erkrankungen, die ihren Ursprung oftmals in vorgelagerten Haltungsstufen haben, dort aber nicht behandlungswürdig erschienen. Vorausgehende Infektionskrankheiten oder ein geschwächtes Immunsystem (z. B. durch Transporte oder Zusammenlegen von Tieren aus verschiedenen Herkunftsbetrieben) haben zudem negativen Einfluss auf die Tiergesundheit in nachgelagerten Produktionsstufen.

Da eine Behandlung mit Antibiotika im mitteilungspflichtigen Mastbetrieb sich nach aktueller Rechtslage negativ auf die betriebseigene Therapiehäufigkeit auswirkt, wird gehäuft von einer Verlagerung der Behandlungen mit Antibiotika in Bereiche berichtet, die - wie beispielsweise Ferkelerzeugerbetrieben in der Saugferkelphase - keiner Mitteilungspflicht nach § 58a und § 58b AMG unterliegen.

In diesem Zusammenhang berichten Überwachungsbehörden auch von Mastbetrieben, die - unabhängig von einer diagnostizierten Erkrankung - nur mit Antibiotika behandelte Tiere von Erzeugerbetrieben abnehmen.

Schwierigkeiten in der Praxis bereitet zudem die Umsetzung des § 58a Abs. 2 Nr. 2 AMG bei Rinderhaltern, nämlich ab welchem Zeitpunkt eine Mitteilungspflicht zur Tierhaltung besteht: Die Mitteilungspflicht gilt für zum Zweck der Mast bestimmte Rinder ab dem Zeitpunkt, ab dem diese vom Muttertier abgesetzt sind. Je nach Haltungsverfahren, z.B. Mutterkuhhaltung, unterscheidet sich jedoch der Zeitpunkt des Absetzens deutlich. Daher schlagen die Länder vor zu prüfen, ob in Zukunft durch eine Mitteilungspflicht ab dem Zeitpunkt der Geburt (anstelle des bisherigen Zeitpunkts des

Absetzens) bei zur Mast bestimmten Rindern und Schweinen die Erfassungsvorgaben vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die Länder schlagen daher vor zu prüfen, ob auch Viehhandelsunternehmen nach § 12 Viehverkehrsverordnung und Betreiber von Sammelstellen gemäß § 14 Viehverkehrsverordnung von dem Antibiotikaminimierungskonzept erfasst werden sollten:

Kälber werden dort recht häufig antibiotisch versorgt und noch am Tag des Zusammenführens oder des Kaufs der Tiere an einen anderen Betrieb abgegeben. Selbst wenn Sammelstellen und Viehhandelsunternehmen als Tierhalter/In im Sinne des § 58 a AMG eingestuft werden, unterliegen sie keiner Mitteilungspflicht, da dort im Kalenderhalbjahr durchschnittlich weniger Kälber als die Bestandsuntergrenze nach Tierarzneimittel-Mitteilungsdurchführungsverordnung (= 20 Mastkälber) über einen ganzen Tag oder länger gehalten werden. Für diese nur über Stunden im Betrieb gehaltenen Kälber ist keine Eingabe in die Antibiotika-Datenbank erforderlich, eine Therapiehäufigkeit wird nicht berechnet.

Im Ergebnis gibt es somit für Sammelstellen und Viehhandelsunternehmen keine Verpflichtung zur Reduzierung des häufigen Antibiotikaeinsatzes.

Abhilfe könnte eine andere Berechnung der „durchschnittlichen“ Tierzahl (z.B. je angefangenem Tag) oder der Therapiehäufigkeit (z.B. Quotient aus Anzahl behandelter Tiere/Gesamtzahl der am Behandlungstag gehaltenen Tiere) schaffen (siehe auch Nr. II 3.5).

Auffällig sind zudem die überproportional hohen Therapiehäufigkeiten in den spezialisierten Fresseraufzuchtbetrieben, die Mastkälber im Alter von ca. 5-6 Wochen zukaufen und bis zum Alter von ca. 5 Monaten weiter mästen. Nach Einschätzung der Länder sind die hohen Therapiehäufigkeiten hier zum Teil systemimmanent. Das Zusammenstellen von Mastgruppen mit Tieren aus vielen verschiedenen Herkunftsbetrieben mit unterschiedlichem Gesundheitszustand, oftmals langen und mit Stress verbundenen Transporten, führt zu einem hohen Infektionsdruck durch Bakterien, so dass antibiotische Behandlungen unumgänglich scheinen. Die Tierhalter/Innen selbst weisen darauf hin, dass die Mastkälber infolge der Umstallung und des Tränkewechsels einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt sind. Eine Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes kann hier nachhaltig nur durch Änderung des Haltungssystems sowie der Handelsstrukturen erreicht werden.

In der Tierhaltung der Zukunft sollte daher mehr als heute die Gesunderhaltung der Tiere im Fokus stehen, nicht die Behandlung. Gesunde Tiere brauchen keine Antibiotika. Das Antibiotikaminimierungskonzept des AMG bietet jedoch alleine keine geeignete Rechtsgrundlage, den Gesundheitsstatus von Tieren nachhaltig zu verbessern.

Durch Umsetzung des AMG kann keine Änderung der Tierhaltungsform erreicht werden. Hier ist der Gesetzgeber zukünftig gefordert, konkrete Vorgaben für eine Nutztierhaltung zu erstellen, die den jeweiligen Anforderungen aus Sicht der Verbraucher, der Landwirtschaft und nicht zuletzt im Sinne der Nutztiere gerecht wird.

2.5 Verkürzung der Behandlungsdauer

Die überwachenden Behörden stellen anhand der Angaben in der Datenbank vermehrt Abweichungen nach unten (Verkürzung) von der durch den pharmazeutischen Unternehmer empfohlenen Behandlungsdauer fest.

Eine verkürzte Behandlungsdauer mit Antibiotika ist im Rahmen der „therapeutischen Freiheit“ der Tierärztin/des Tierarztes nach geltendem Recht möglich. Dennoch wird vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen einer Unterdosierung und einer verkürzten Behandlungsdauer auf die Bildung und Ausbreitung von Resistenzen, dieser Trend kritisch gesehen.

Es kann nicht in allen Fällen durch eine amtliche Vor-Ort-Kontrolle verifiziert werden, ob eine verkürzte Behandlungsdauer vom Tierarzt/von der Tierärztin angeordnet wurde oder ob die/der Tierhalter/In entgegen der tierärztlichen Anweisung die Tiere über eine kürzere Dauer behandelt hat. Ob die Verkürzung der Behandlungsdauer von der Tierärztin/vom Tierarzt oder von der/vom Tierhalter/In nur veranlasst wurde, um die Therapiehäufigkeit zu senken, kann in der Regel nicht nachgewiesen werden.

Die Länder schlagen vor, die Hinweise auf eine Verkürzung der Behandlungsdauer zwecks Senkung der Therapiehäufigkeit im Rahmen der Evaluierung durch den Bund zu überprüfen, soweit dies vom Evaluierungsauftrag des § 58g AMG gedeckt ist. Falls sich dieses bestätigt, sollte geprüft werden, ob

- a) es Einschränkungen der tierärztlichen Therapiefreiheit durch eine Rechtsänderung bedarf, sofern der Zusammenhang zwischen Resistenzentstehung und verkürzter Behandlungsdauer– ggf. auch nur für bestimmte Behandlungen – als wissenschaftlich erwiesen anzusehen ist, um ein Abweichen von der durch die Zulassung festgelegten Behandlungsdauer nach unten (verkürzte Behandlungsdauer) grundsätzlich oder bei bestimmten Behandlungen zu untersagen, oder
- b) die Formel zur Berechnung der Therapiehäufigkeit zu ändern ist, z.B. indem im Zähler die Worte „Anzahl Behandlungstage“ durch die Worte „Anzahl Behandlungen“ ersetzt werden.

Eine Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung hängt maßgeblich von der Beratung bzw. der Betreuung durch Tierärztinnen/Tierärzte ab.

Für eine weitere Reduktion des Antibiotikaeinsatzes bedarf es Anpassungen vor allem im Tiergesundheits- und Tierschutzbereich.

Die Wirktage sollten für alle Antibiotika einheitlich vorgegeben werden, z.B. durch eine rechtverbindliche Festlegung oder durch Vorgabe durch den pharmazeutischen Unternehmer.

Eine zentrale Tiergesundheitsdatenbank für alle Rechtsbereiche des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes sollte geschaffen werden.

Angesichts von Hinweisen auf eine Verlagerung von Antibiotikaawendungen in nicht mitteilungsspflichtige Betriebe sollte geprüft werden, diese zukünftig im Antibiotikaminimierungskonzept zu berücksichtigen.

3. Ermöglichung einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder, insbesondere im Tierhaltungsbetrieb

3.1 Erfüllungsaufwand

Vor der 16. Novelle hatten die Behörden keine Möglichkeit, den Antibiotikaeinsatz in der Haltung von Masttieren durch Vergleich der Erzeugerbetriebe zu bewerten. Es konnte zuvor allein der Erwerb und Verbleib von Arzneimitteln überwacht werden. Durch das Antibiotikaminimierungskonzept der 16. AMG-Novelle wurde der Überwachungsauftrag für die Behörden deutlich erweitert. Die Behörden wurden erstmals in die Lage versetzt, den betrieblichen Antibiotikaeinsatz zu bestimmen und zu bewerten. Anhand der Therapiehäufigkeit bzw. der bundesweiten Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit kann die betriebliche Häufigkeit des Antibiotikaeinsatzes im Vergleich zu Betrieben der gleichen Nutzungsart hoch oder niedrig eingeordnet werden. Aus dieser Einordnung ergeben sich für Betriebe vor allem mit einer betriebsindividuellen Therapiehäufigkeitszahl über dem bundesweiten dritten Quartil (der Kennzahl 2) konkrete Rechtsfolgen. Seit der Novelle sind vorgenannte Betriebe zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes aufgefordert. Die Behörden kontrollieren im Rahmen der Überwachung risikoorientiert die Einhaltung der betreffenden Vorschriften.

Die Etablierung der Umsetzung der 16. AMG-Novelle war mit einem hohen behördlichen Aufwand verbunden.

In den Ländern mussten kurzfristig Strukturen aufgebaut werden, die eine Überprüfung der neuen Vorgaben ermöglichten. Weiterhin musste innerhalb eines halben Jahres eine für Tierhalter/Innen, Tierärzte/Innen sowie Behörden nutzbare Antibiotika-Datenbank aufgebaut/programmiert und eingeführt werden. Die Datenqualität ist in der Folgezeit stetig verbessert worden.

3.2 Meldeverhalten der Tierhalterinnen und Tierhalter

Die Tierhalter/Innen kommen ihrer Mitteilungspflicht grundsätzlich nach. Insgesamt hat die technische Fehlerquote der Meldungen nach den §§ 58 a und 58 b AMG seit Einführung der Datenbank abgenommen und das Meldeverhalten sich stetig verbessert.

Die Tierhalter/Innen haben bei der Erfüllung der Meldevorgaben intensive Unterstützung und Hilfestellung benötigt. Dies erfolgte behördenseitig deutschlandweit in unzähligen telefonischen Beratungsgesprächen bis hin zu langwierigen Erklärungen zum Bedienen der Datenbank. Die Beratung wurde von den Behörden geleistet, obwohl es nicht die originäre Aufgabe der Überwachung ist, einen überwachungsfähigen Zustand zu schaffen. Ohne diese Unterstützung der Behörden wäre die aktuelle Datenqualität nur schwer und auch die Akzeptanz des Antibiotikaminimierungskonzepts insgesamt bei Tierhaltern und Tierärzten kaum erreicht worden.

Die Qualität der Meldungen ist jedoch trotz vorgenannter Anstrengungen für die Überwachungsbehörden noch immer nicht zufriedenstellend: Nach wie vor kommt es zu unkorrekten Dateneingaben und Fehlermeldungen in der Antibiotika-Datenbank. Die recht hohe Fehlerquote ergibt sich einerseits aus der Komplexität der Dateneingabe und andererseits durch Meldungen, bei denen z.B. falsche Tierzahlen oder zu wenig Behandlungs-/Wirkstoffe angegeben werden.

Um Meldefehler und -verstöße aufzudecken, müssen zeitaufwändige Plausibilitätsprüfungen mittels der Datenbanken und vor Ort in den Betrieben durchgeführt werden. Die höchste Fehlerquote weisen dabei Meldungen zur Arzneimittelanwendung durch von der/vom Tierhalter/In beauftragte Dritte bei gleichzeitiger Mitteilung der Tierzahlen durch die/den Tierhalter/In selbst auf.

3.3 Nichtmelder

Zum 1. Juli 2014 musste gemäß § 58 a AMG die gewerbsmäßige Haltung von zur Mast bestimmten Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten unter Angabe der jeweiligen Nutzungsart mitgeteilt werden. Zur Mitteilung sind die Betriebe verpflichtet, die Bestandsgrößen nach § 2 Arzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung übersteigen. Ein Unterlassen der Meldung trotz vorliegender Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Dieser Verpflichtung sind etliche Tierhalter/Innen zu Beginn nicht nachgekommen.

Da Nichtmelder sich dem Antibiotikaminimierungskonzept entziehen, sind auch sie mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand zu ermitteln und auf ihre Mitteilungspflicht hinzuweisen bzw. eine Meldeverweigerung zu ahnden.

3.4 Nullmeldung

Wer der Pflicht zur Mitteilung über die Haltung von Tieren nach § 58 a AMG unterliegt, muss nach § 58 b AMG für jedes Kalenderhalbjahr Daten zum Antibiotikaeinsatz in die Datenbank eingeben. Sofern keine Antibiotika eingesetzt wurden, ist keine Mitteilung über den nicht erfolgten Antibiotikaeinsatz erforderlich. Betriebe, die keine Antibiotika eingesetzt haben, können in der Datenbank nicht von den Betrieben unterschieden werden, die ihre Meldung nach § 58 b AMG, d.h. zur Antibiotikaaanwendung, unterlassen haben.

Es gibt bisher keine Rechtsverpflichtung für nach § 58 a AMG mitteilungspflichtige Betriebe, die in einem Erfassungshalbjahr keinen Antibiotikaeinsatz hatten, dies ist der Behörde gegenüber durch eine sog. „Nullmeldung“ verbindlich anzugeben. Die behördliche Ermittlung dieser „falschen“ Nullmelder (=Tierhalter/Innen, die den Einsatz von Antibiotika nicht gemeldet haben) ist mit hohem zeitlichen Aufwand verbunden, da diese in der Regel nur durch Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden können.

Die Länder halten daher eine verpflichtende Nullmeldung für unverzichtbar. Die Nullmeldung wurde anlässlich der 13. Verbraucherschutzministerkonferenz am 28.04.2017 in Dresden (TOP 8) gefordert, damit eindeutig ersichtlich ist, dass Tiere nicht behandelt wurden und nicht die Mitteilung unterlassen bzw. vergessen wurde.

3.5 Vereinfachung des Meldeverfahrens

Es ist den Ländern ein Anliegen, die Dateneingabe für die Tierhalter/Innen zukünftig einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Beispielsweise werden hierfür folgende Ansätze vorgeschlagen:

a) Berechnung der Therapiehäufigkeit

Um die unsachgemäßen Angaben zu Wirktagen bzw. zur Behandlungsdauer (siehe Nr. II 2.2 bzw. 2.5) zu verhindern und zudem die Dateneingabe zu vereinfachen, kann aus Sicht der Länder eine Änderung der Formel zur Berechnung der Therapiehäufigkeit in Betracht kommen, nämlich durch Verzicht auf die Angabe von Behandlungstagen (Behandlungsdauer) und stattdessen ausschließlicher Erfassung des Behandlungsdatums.

Die Angabe von Wirktagen wäre dann hinfällig; eine Verkürzung der Behandlungsdauer hätte keinen Einfluss mehr auf die Therapiehäufigkeit. Zudem gäbe es keinen Grund mehr, auf eine ggf. notwendige Anwendung von Fertigarzneimitteln mit zwei Wirkstoffen zu verzichten, um eine niedrige Therapiehäufigkeit zu erreichen.

Für die/den Tierhalter/In und die Behörde bliebe damit auch zukünftig die Möglichkeit erhalten, festzustellen, ob in dem Betrieb über- oder unterdurchschnittlich oft behandelt wird.

b) Vereinfachung der Dateneingabe

Eine deutliche Vereinfachung für Tierhalter/Innen läge in der unter Nr. II 2.3 angeführten Vereinheitlichung bzw. Bündelung der Datengrundlagen für die veterinärrechtlichen Bereiche (Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel), sodass nur ein zentrales Meldeformat zu bedienen wäre. Hierfür bedarf es einheitlicher Definitionen (z.B. der Nutzungsarten) im Arzneimittel- und Tiergesundheitsrecht.

Es sollte geprüft werden, ob durch eine Anpassung der Viehverkehrsverordnung den Forderungen der Tierhalter/Innen im Sinne des Bürokratieabbaus durch den Wegfall von Doppelmeldungen in verschiedene Datenbanken entsprochen werden kann.

Weiterhin sollte eine Prüfung und rechtsverbindliche Klarstellung zu § 58 b Abs. 1 Nr. 5 c AMG erfolgen: Nach geltendem Recht ist zur Erfassung der Bestandsgröße eines Halbjahres u.a. die Anzahl der aus dem Betrieb „abgegebenen“ Tiere mitzuteilen. Hier ist eine Klarstellung des Gesetzgebers von Nöten, dass neben lebenden Tieren auch tote Tiere als aus dem Betrieb abgegebene Tiere bei den Mitteilungen der Bestandsveränderungen zu berücksichtigen sind.

Sollen für die Berechnung der Therapiehäufigkeit weiterhin die Behandlungstage herangezogen werden, sollten diese als Wirktage abhängig von der Behandlungsdauer rechtlich verbindlich für die einzelnen Antibiotikapräparate oder durch Festlegung von pauschalen Wirktagen vorgegeben werden (siehe auch Punkt 2.2).

c) Schriftliche Versicherung

Tierhalter/Innen müssen grundsätzlich selbst die tatsächlich erfolgte Antibiotikaaanwendung in der Antibiotika-Datenbank eintragen. Abweichend hiervon kann auch eine von der/vom Tierhalter/In beauftragte dritte Person (z. B. Tierärztin/Tierarzt, Mitarbeiter/In im landwirtschaftlichen Betrieb) die Angaben zu Antibiotikaverwendungen in der Antibiotika-Datenbank eingeben (§ 58 b Abs. 2 Satz 3 AMG).

Um bei den Mitteilungen über Antibiotikaaanwendungen auf die Angaben der Tierärztin/des Tierarztes auf dem „Tierärztlichen Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg“ (AuA-Beleg)

zurückgreifen zu können, muss die/der Tierhalter/In gegenüber der zuständigen Behörde eine schriftliche Versicherung abgeben, dass sie/er nicht von der Behandlungsanweisung der Tierärztin/des Tierarztes abgewichen ist (§ 58 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AMG). Eine Abweichung kann sich u.a. ergeben, wenn aufgrund eines günstigeren Krankheitsverlaufs weniger Tiere behandelt werden mussten als zu erwarten war.

Im Sinne des Bürokratieabbaus schlagen die Länder vor zu prüfen, ob die schriftliche Versicherung nach § 58 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AMG entfallen oder durch eine elektronische Angabe in der Antibiotika-Datenbank ersetzt werden kann.

Sollten die tatsächlich erfolgten Antibiotikaawendungen von den Angaben durch die Tierärztin/den Tierarzt in der Antibiotika-Datenbank und auf dem „Tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg“ abweichen, muss die/der Tierhalter/In dies sowohl im „Bestandsbuch“ dokumentieren als auch in der Antibiotika-Datenbank korrigieren. Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Somit wird die schriftliche Versicherung lediglich als zusätzlicher Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten eingestuft.

d) Straffung des zeitlichen Ablaufs

Die Länder erachten die Beibehaltung der halbjährlichen Erfassung der Antibiotikaawendungen bis auf weiteres für sinnvoll. Auf diese Weise können u.a. jahreszeitliche Schwankungen und damit klimabedingte Ursachen hinsichtlich des Antibiotikaeinsatzes in einem Betrieb nachgewiesen werden.

Einige Fristen erscheinen aus der Erfahrung des Evaluierungszeitraumes heraus jedoch zu lang, da die Tierhalter/Innen dadurch bei der Erstellung eines Maßnahmenplans auf lange zurückliegende Ereignisse Bezug nehmen müssen. Zum Teil wurden Maßnahmen bereits vor Erstellung des Maßnahmenplanes ergriffen und die Erstellung des Plans erfolgt retrospektiv.

Aus diesem Grund schlagen die Länder die Prüfung der Änderung folgender Fristen vor:

- Mitteilung der Therapiehäufigkeit durch die Behörde an das BVL und zeitgleich an die/den Tierhalter/In:
Mitte Februar bzw. Mitte August (statt Ende Februar bzw. Ende August)
- Bekanntgabe der bundesweiten Kennzahlen durch das BVL:
Ende Februar bzw. Ende August (statt bisher Ende März bzw. Ende September)
- Einreichen des Maßnahmenplans:
30. April bzw. 31. Oktober (statt bisher 31. Juli bzw. 31. Januar)

3.6 Maßnahmenplan

Der Maßnahmenplan ist von der Tierhalterin/dem Tierhalter auf Grundlage einer tierärztlichen Beratung nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 „Mindestangaben für einen schriftlichen Plan“ der „Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelanwendung in landwirtschaftlichen Betrieben“ zu erstellen.

Der Umfang und die Qualität der Maßnahmenpläne sind maßgeblich von der betreuenden Tierärztin/dem betreuenden Tierarzt abhängig und können sehr unterschiedlich ausfallen. Die Maßnahmenpläne werden teilweise individuell in Zusammenarbeit zwischen Tierhalter/In und bestandsbetreuender Tierärztin/bestandsbetreuendem Tierarzt auf den jeweiligen Betrieb

zugeschnitten. Zum Teil werden sie jedoch allein von Tierärztinnen/Tierärzten oder mit wenig Einbeziehung der Tierhalter/Innen erstellt. Einige Tierärzte/Innen nutzen zur Erstellung von Maßnahmenplänen ein einfaches System aus Textbausteinen; diese Maßnahmenpläne sind weniger betriebsspezifisch und entsprechen sich von Halbjahr zu Halbjahr weitestgehend.

Insgesamt hat die Qualität der Maßnahmenpläne nach Einschätzung der Länder seit Inkrafttreten der AMG-Novelle stetig zugenommen.

Vor-Ort Kontrollen zeigen, dass die meisten Tierhalter/Innen Maßnahmen entsprechend des Plans bereitwillig umsetzen. Viele Tierhalter/Innen haben ein Bewusstsein für das Problem entwickelt und möchten selbst Optimierungen im Bestand erwirken. Neben der grundsätzlichen Sensibilisierung für die Thematik des Antibiotikaeinsatzes scheint auch ein ökonomischer Anreiz zu bestehen, Infektionskrankheiten soweit wie möglich zu vermeiden.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Maßnahmenplanes werden u. a. bei Betrieben festgestellt, deren bauliche Gegebenheiten und das Management zwar gut sind, in denen aber eine Antibiotikabehandlung aufgrund der krankheitsfördernden Organisationsstruktur (z.B. Kälbermast - viele Herkünfte mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus, Ferkel von verschiedenen Erzeugern) erforderlich ist. Wie bereits unter Nr. 1 angeführt, kann das Antibiotikaminimierungskonzept im direkten Einflussbereich des/der betreffenden Tierhalter/In auf den Antibiotikaeinsatz reagieren, ist aber nicht das alleinentscheidende Instrument, um die Gesundheit der Tiere nachhaltig zu verbessern.

3.7 Erforderlichkeit der Erstellung eines Maßnahmenplans

Nach § 58 d Abs. 3 Satz 1 AMG hat die/der Tierhalter/In im Falle der Überschreitung der Kennzahl 2 in einem Erfassungshalbjahr der zuständigen Behörde bis zum 31.07. bzw. 31.01. des Folgejahres einen Plan vorzulegen. Die Kontrolle der fristgerechten Vorlage und Sichtung der Maßnahmenpläne ist behördlicherseits mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Eine Reduktion des Antibiotikaeinsatzes ist nicht unbegrenzt möglich. Manche Tierhalter/Innen haben die Verbesserungsmöglichkeiten ihrer Betriebe ausgeschöpft. Eine Verbesserung der Tiergesundheit ist dann nur noch möglich, wenn Änderungen an anderen Stellen, z.B. in Brütereien, erfolgen. Aufgrund der mittlerweile stark gesunkenen bundesweiten Kennzahlen, kann ein einmaliges Krankheitsgeschehen mit ordnungsgemäßer Behandlung bereits zu einem Überschreiten der Kennzahl 2 führen. Die Erstellung eines Maßnahmenplanes ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn es grundsätzlich Verbesserungspotential in den Betrieben gibt. Ist dies nicht der Fall, stellt ein Maßnahmenplan einen unnötigen bürokratischen Aufwand für Tierhalter/Innen, beratende Tierärzte/Innen sowie die überprüfenden Behörden dar.

Zukünftig wird daher zu diskutieren sein, ob die derzeitige Regelung zur Erstellung bzw. Vorlage von Maßnahmenplänen bestehen bleiben soll. Die Länder sehen z. B. folgende Möglichkeiten, wie der Umgang mit den Maßnahmenplänen optimiert werden kann:

- Vorlage eines Maßnahmenplans

Aufgrund der zuvor gemachten Feststellungen zum Maßnahmenplan sollte geprüft werden, ob in bestimmten Fällen eine anlassbezogene Erstellung oder Vorlage des Maßnahmenplans bei der Behörde oder eine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung von Maßnahmenplänen möglich ist.

- **Festlegung neuer Kennzahlen**

Im Rahmen einer zentralen Datenauswertung sollte ermittelt werden, welcher prozentuale Anteil der Betriebe eine deutlich höhere Therapiehäufigkeit aufweist. Ergänzend könnte ermittelt werden, welche Betriebe wiederholt zu den Betrieben mit dem jeweils höchsten Antibiotikaeinsatz gehören. Davon ausgehend könnte eine neue Regelung für die Bestimmung der sog. Vielverbraucher beschrieben werden. Beispielsweise könnte sich aus einer solchen Auswertung ergeben, dass zukünftig 75 % der Betriebe unter der Kennzahl 1 und nur 10 % der Betriebe über Kennzahl 2 liegen und von letzteren aufgrund eines zu hohen Antibiotikaeinsatzes ein Maßnahmenplan vorzulegen ist. Dementsprechend sollten die Kennzahlen angepasst werden.

- **Festlegung von Grenzwerten**

Dauerhaft ist auch die Festlegung eines festen Grenzwertes, spezifisch für jede Nutzungsart, denkbar, bei dessen Erreichen keine weitere Reduktion mehr stattfinden kann und muss. Dieser Grenzwert kann nicht bei „Null“ liegen, da eine Behandlung bei akuten Krankheitsgeschehen möglich sein muss und Krankheitsfälle immer vorkommen werden.

3.8 Anordnungen auf Grundlage des Fachrechts

Die Möglichkeiten, mittels einer behördlichen Anordnung eine nachhaltige Antibiotikaminimierung durch Bestandsoptimierung zu erreichen, sind zwar rechtlich gegeben, aber faktisch begrenzt, denn Anordnungen auf Grundlage des AMG können nur getroffen werden, soweit sie zur wirksamen Verringerung der Behandlung mit Antibiotika erforderlich, geeignet und angemessen sind. Ferner müssen der zuständigen Behörde tatsächliche Erkenntnisse über die Wirksamkeit weitergehender Maßnahmen vorliegen (§ 58 d Abs. 3 Satz 4 AMG).

§ 58 d Abs. 3 Satz 2 AMG listet Maßnahmen auf, die eine Verringerung des Antibiotikaeinsatzes zum Ziel haben. Solange ein/e Tierhalter/In sich um die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes bemüht, gibt es rechtlich keinen Ansatz für ein behördliches Einschreiten bzw. Handeln. Die Reduktion der betrieblichen Therapiehäufigkeit unter die Kennzahl 2 oder um einen bestimmten Prozentsatz ist rechtlich nicht vorgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund wurden von den Behörden anstelle einer Anordnung von Haltungsanforderungen (insbesondere hinsichtlich der Fütterung, der Hygiene, der Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer, der Ausstattung der Ställe sowie deren Einrichtung und der Besatzdichte) nach § 58 d Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AMG bislang in der Regel notwendige Maßnahmen auf der Grundlage anderer Vorschriften, z.B. auf der Basis des Tierschutzrechts, angeordnet.

3.9 Benchmarking „Lernen von den Besten“

Das Benchmarking im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzeptes sollte künftig stärker auf die Methode „Lernen von den Besten“ ausgerichtet werden. Bei diesem Ansatz würden Betriebe ermittelt, die dauerhaft eine niedrige Therapiehäufigkeit haben (z.B. kleiner als die aktuelle Kennzahl 1 oder sogar nahe 0,00) und damit beim Leistungsvergleich mit anderen Betrieben Optimierungspotentiale aufzeigen können.

Diese Betriebe sollten den übrigen Tierhalter/Innen als Orientierung dienen. Hierfür müsste in diesen „Leuchtturmbetrieben“ eruiert werden, was Ursache des Erfolgs ist. Da diese Betriebe eine dauerhaft

gute Tiergesundheit und daher geringe Therapiehäufigkeit aufweisen, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines Maßnahmenplans. Die Behörden haben folglich keinen Einblick in die Vorgehensweise der Betriebe bei der Tierhaltung. Das Eruiieren und die Vermittlung entsprechender Erfahrungen ist nicht Aufgabe der Behörden; dies könnte beispielsweise durch die Agrarwirtschaft erfolgen.

Die Etablierung und Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes ist für die Behörden mit erheblichem Aufwand verbunden.

Das Meldeverhalten von Tierhalter/Innen konnte mit Unterstützung der Behörden stetig verbessert werden und bedarf zeitaufwendiger Plausibilitätsprüfungen.

Die Feststellung von Nichtmeldern erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Eine verpflichtende „Nullmeldung“ sollte rechtlich verankert werden.

Das Meldeverfahren ist zu vereinfachen.

Die Anforderungen an die Vorlage eines Maßnahmenplans sind zu überdenken und zu optimieren.

Die Möglichkeiten konkreter Vorgaben zur Antibiotikabehandlung, insbesondere zur Dauer, sowie die Änderung der Formel zur Berechnung der Therapiehäufigkeit sollten geprüft werden.

4. Begrenzung des Risikos der Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen

Die Frage der Resistenzentwicklung ist bei der Evaluierung der 16. AMG-Novelle von besonderer Bedeutung. Eine grundsätzliche Beurteilung der Resistenzentwicklung kann im Rahmen der Evaluierung nicht durch die Bundesländer geleistet werden. Ihnen liegen keine geeigneten Daten vor.

III Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Antibiotikaminimierungskonzept aus Sicht der Länder grundsätzlich bei den Beteiligten gut etabliert und von diesen erfolgreich umgesetzt worden ist. Es wurde als Folge des Antibiotikaminimierungskonzeptes eine deutliche Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung erreicht.

In Zukunft sollte das Konzept stärker auf andere Rechtsbereiche, die auf die ursächliche Entwicklung möglicher Antibiotikabehandlungen Einfluss nehmen können, ausgerichtet sein: Nur durch eine ganzheitliche Verbesserung der Tiergesundheit und über den verantwortungsvollen Einsatz antibiotischer Wirkstoffe kann das eigentliche Ziel, nämlich die positive Beeinflussung der Resistenzentwicklung, nachhaltig erreicht werden.

Dafür ist das Arzneimittelgesetz als Rechtsgrundlage alleine nicht ausreichend, sondern es bedarf einer weiteren Verknüpfung des Veterinär- und Verbraucherschutzrechts sowie der einschlägigen Datenbanken.